

Gemeinde Hügelsheim  
Landkreis Rastatt

S A T Z U N G  
über die 1. Änderung

für den Bebauungsplan für das Gewann  
"Oben am Badweg", 2. Ausbaustufe

---

Aufgrund der §§ 1 und 2 sowie 8,9 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) -BBauG- §§ 73 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. November 1983 (GB1. 1983 S. 770) -LBO- in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (GB1. 1976, S. 1), hat der Gemeinderat am 06. Mai 1985 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Oben am Badweg", 2. Ausbaustufe als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist  
1. Ziffer 3.1.2.1 der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 9 Abs. 2 BBauG).

§ 2 Inhalt der Änderung

Die in Ziffer 3.1.2.1 festgelegte Gebäudehöhe, soll in Verbindung mit der Sockelhöhe (2.41 und 3.1.2.1) geändert werden.

Dies bedeutet bei eingeschossigen Gebäuden, daß künftig die Festlegung in 3.1.2.1 im Wortlaut heißen muß:

Bei eingeschossigen Gebäuden darf die Höhe der Gebäude von Oberkante Straßenmitte bis zur Unterkante Traufe (Schnittpunkt Außenwand/Unterkanten Sparren) höchstens 4,10 m betragen.

Bei zweigeschossigen Gebäuden darf die Höhe der Gebäude von Oberkante Straßenmitte bis zur Unterkante Traufe (Schnittpunkt Außenwand/Unterkanten Sparren) höchstens 6,80 m betragen.

Die Änderung wird durch Austausch der Seite 6 der Rechts-

..2..

grundlagen zum Bebauungsplan "Oben am Badweg", 2. Ausbaustufe vorgenommen.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 der Landesbauordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. November 1983 -LBO- handelt, wer den aufgrund § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Hügelsheim, den 07. Mai 1985



*[Handwritten signature]*

(*[Signature]*, Bürgermeister)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.